

punkt, daß es dem normalen Menschen möglich sei, in eheloser Keuschheit zu leben. Es kann aber nicht geleugnet werden, daß es Krankheiten gibt, welche ein Leben in eheloser Keuschheit völlig unmöglich machen oder doch ganz außerordentlich erschweren. Sollte dem Priester Herbert wirklich ein Leben in eheloser Keuschheit nicht möglich sein, dann würde die Zölibatgesetzgebung ihn nicht verpflichten, da auch die Kirche zu wirklich Unmöglichem nicht verpflichten kann. Mir ist ein Fall von besonders gelagertem Kryptorchismus bei einem Priester bekannt, der nach ärztlichem Gutachten die Beobachtung des Zölibates unmöglich macht. Zwei bekannte Konsulatoren der Sakramentenkongregation gaben in diesem Falle ihr Gutachten dahin ab, daß der Priester zum Zölibat gar nicht verpflichtet sei, weil er ihn nicht beobachten könne und die Kirche eben zu Unmöglichem nicht verpflichten wolle und könne. Die Kongregation habe darum in diesem Falle gar keine Dispens vom Zölibat zu beantragen, sondern einzig eine behördliche Erklärung zu geben. Liegt nun bei Herbert eine solche Unmöglichkeit zur Beobachtung des Zölibates vor? Es ist immerhin möglich, wenn auch kaum wahrscheinlich. Es kann in dieser Hinsicht dem Priester Herbert nur der Rat erteilt werden, er möge sich einmal mit vollem Vertrauen mit seinem Bischof aussprechen und ihn bitten, daß er einen oder besser mehrere tüchtige, katholische Psychiater mit einer ganz gründlichen Untersuchung betrauen möge. Sollten diese dann wirklich zur Überzeugung kommen, daß es Herbert unmöglich sei, den Zölibat zu beobachten, dann kann immerhin ein gut motiviertes Ansuchen an den Heiligen Stuhl (Sakramentenkongregation) gerichtet werden. Die Aussichten auf eine günstige Erledigung werden dann nicht sonderlich groß sein, wenn die Ärzte es nicht wagen sollten, von einer völligen Unmöglichkeit zur Beobachtung des Zölibates zu sprechen.

Salzburg.

Univ.-Prof. Dr. Carl Holböck.

Strafweise Entlassung aus einem Orden und Wiederzulassung zum Priestertum. Ein Ordenspriester mit ewigen Gelübden hatte während seiner Kriegsdienstleistung im zweiten Weltkrieg eine Zivilehe geschlossen. Als er nach Beendigung des Krieges und nach Scheidung seiner Ehe wieder reumüttig in seinen Orden zurückkehren wollte, wurde ihm bedeutet, daß gemäß can. 672, § 1, CIC. eine Wiederaufnahme ausgeschlossen sei.

Auf einer Klerusversammlung wurde nun bei Besprechung dieses Falles die Frage aufgeworfen, 1. welches die Rechtslage eines solchen unglücklichen Priesters sei und 2. welche Möglichkeiten er habe, seinen Fehler gutzumachen.

Ad 1. Die Rechtslage eines Ordenspriesters, der wegen eines der drei in can. 646, § 1, statuierten Delikte aus seinem Orden ausgeschieden ist, ist bedeutend ungünstiger als die eines Religiösen, der auf Grund der can. 654 bis 668 nach Durchführung eines Prozesses aus dem Orden entlassen wird.

Ein solcher Ordenspriester ist nach can. 646, § 1, von Rechts wegen ipso facto aus dem Orden entlassen. Das Band, das ihn mit dem Orden verknüpft hatte, ist entzweigeschnitten. Er hat wesentliche Pflichten des Ordensstandes öffentlich verletzt, dabei schweres Ärgernis gegeben und sich dadurch selbst außerhalb der Ordensgemeinschaft gestellt. Da die Entlassung ipso facto eintritt, ist ein Prozeßverfahren überflüssig. Der Superior maior braucht mit seinem Rat oder seinem Kapitel nach den Vorschriften der Konstitutionen nur die Tat sache des Deliktes festzustellen (can. 646, § 2). Formalitäten sind hiezu nicht vorgeschrieben. Die Entlassung tritt nicht erst mit der Feststellung, sondern schon mit der Begehung des Deliktes ein. Gemäß dem Dekret „Quum singulae“ der Religiosenkongregation vom 16. Mai 1911 ist der Ordinarius seines Geburts- und seines Aufenthaltsortes von der Entlassung zu verständigen. Mit der Ablegung der ewigen Gelübde ist er aus dem Diözesanverband ausgeschieden (can. 585), dem er vorher angehört hatte; mit der Entlassung aus dem Orden hat er auch die Zugehörigkeit zum Ordensverband verloren. Wenn er auch aus dem Orden entlassen ist, so bleibt er doch weiterhin an die geistlichen Standespflichten gebunden. Es ist ihm aber für immer untersagt, das geistliche Kleid zu tragen (can. 670). Damit treten weitere widrige Rechtsfolgen ein. Er verliert die geistlichen Standesprivilegien (can. 2304, § 2) und verfällt der Suspension im vollen Umfang, und zwar als Zensur. Durch den Abschluß einer Zivilehe hat er sich ferner die dem Apostolischen Stuhle einfach vorbehaltene von selbst eintrtende Exkommunikation zugezogen (can. 2388, § 1). Der Orden hat gegen ihn keinerlei Verpflichtungen mehr, auch nicht die Pflicht zu einem subsidium caritativum. Auch die Rückkehr in den Orden oder in das Kloster steht ihm nicht mehr offen, wie die Pontifícia Commissio ad Codicis Canones authentice interpretandos am 30. Juli 1934 entschieden hat. Sie entschied auf die Anfrage: „An praescriptum can. 672, § 1 (der eine eventuelle Wiederaufnahme entlassener Religiosen in den Orden vorsieht) extendatur etiam ad Religiosos ipso facto dimissos ad norman can. 646?“ mit Negative.

Ad. 2. Jeder Fehler kann gutgemacht werden. Nichts könnte für einen Priester verderblicher sein als ein Verhalten, das aus dem begangenen Fehler einen Dauerzustand macht und neue Fehler hinzufügt. Freilich, so leicht ein Fehler im Gnadengericht der Buße, im forum internum gutgemacht werden kann, so schwer und lange kann der Weg der Buße im forum externum sein.

1. Der erste Schritt zur Besserung auf dem Weg der Buße ist die Bitte um Lossprechung von den Zensuren durch den Apostolischen Stuhl unter Vermittlung des Ordinarius des Wohnortes oder einer Ordensgemeinschaft.

2. Bei der Lossprechung von den Zensuren wird entschieden, ob der Büßer wiederum zu den priesterlichen Funktionen zugelassen oder ob er in den Laienstand versetzt wird.

3. Wird er wiederum zur Ausübung des Priesteramtes zugelassen, so kann diese entweder wieder in einem Orden oder im Dienste einer Diözese geschehen, denn einen *clericus vagans* kennt das Kirchenrecht nicht (can. 111, § 1).

Die Wiederzulassung zum Priestertum ist von einer Reihe von Erwägungen abhängig. Es ist z. B. darauf Bedacht zu nehmen, ob naturrechtliche Verpflichtungen und welche aus der ehemaligen zivilen Verbindung bestehen, wie es mit der staatlichen Gesetzgebung des betreffenden Landes in bezug auf die Zivilehe, namentlich auf die Trennbarkeit des zivilen Ehebandes, bestellt ist. Es wird darauf gesehen, wie der unglückliche Weg zum Abschluß der Zivilehe war; wie sich der Priester vor dem Falle verhalten hat und wie er sich gegeben hat, während er in der Irre war. Auch die Zedern des Libanon können stürzen. Es ist ein Unterschied, ob jemand ein Irrender oder dazu noch ein Höhnender ist. Es wird nachgeforscht, ob der Priester zur Zivilehe infolge einer, wenn auch verschuldeten schwierigen Lage geschritten ist oder ob er selber noch weitere Schritte unternommen hat, um von den Verpflichtungen des geistlichen Standes frei zu werden. So lautet z. B. bei Priestern, die 1938 beim Apostolischen Stuhl um Laisierung angesucht hatten, die Entscheidung: Rückversetzung in den Laienstand *firma lege coelibatus, sine ulla spe readmissionis ad statum clericalem*, Befreiung von der Pflicht zum Breviergebet. Es ist auch nicht gleichgültig, welchen Beruf er ausgeübt hat und wie er es mit der Erfüllung der allgemeinen religiösen Pflichten gehalten hat. Es wird erwogen, ob er selber getrachtet hat, von der zivilen Bindung so bald als möglich frei zu werden und ob er die erste sich bietende Gelegenheit dazu benutzt hat. Von ganz besonderem Gewicht ist natürlich die Frage, ob mit einer durchgreifenden Besserung zu rechnen und ob die Gefahr eines Rückfalles ausgeschlossen ist. Jeder Fall hat seine Eigenart. Kurzum, die ganze Reihe von Umständen objektiver und subjektiver Natur ergibt ein Bild, das für oder gegen eine *readmission ad sacerdotium* spricht. Dieses Bild wird auch darüber entscheiden, ob ihm wieder die Aufnahme in einen Orden gewährt wird oder ob er einen Bischof findet, der ihn in den Dienst seiner Diözese nimmt. Im allgemeinen wird aus begreiflichen Gründen eher die Aufnahme in einen Orden als die Übernahme in den Dienst einer Diözese zu erreichen sein.

Der praktische Vorgang gestaltet sich folgendermaßen: Der bußfertige Priester wendet sich an den Bischof seines Aufenthaltsortes oder an einen Orden, der ihm eventuell die Aufnahme in Aussicht stellt, mit der Bitte um Weisungen von Seiten des Apostolischen Stuhles und dem Versprechen, die auferlegten Bußübungen genau verrichten zu wollen. Über die Erfüllung der auferlegten Bußwerke ist Rechenschaft zu legen. Auf neuerliche Bitte und Meldung des Bischofs oder des Ordens hin erfolgt die Losprechung von den Zensuren und die Zulassung zur Kommunion nach Art der Laien. Über die Zeit-

dauer bis zur Erlangung der Lossprechung von den Zensuren kann man einen Schluß aus can. 671, nr. 7, ziehen, der schon bei einer Entlassung aus dem Orden wegen kleinerer als der in can. 646, § 1, angegebenen Delikte als Zeitspanne für die Erprobung der Besserung ein Jahr und nur in Ausnahmefällen eine kürzere Zeitspanne vorsieht.

Wird aus besonderer Gnade die Zulassung zum Priesteramt gewährt, so ist damit die Feier der heiligen Messe gestattet. Die Beichtjurisdiktion jedoch wird erst in einem noch späteren Zeitpunkt wieder verliehen.

Der Weg der Buße bis zur völligen Rehabilitierung ist lang. Die Strenge der Kirche aber ist verständlich aus dem Wert und der Bedeutung, die sie dem Zölibat des Priesters beilegt. Ein besonders schönes Zeugnis über die Wertung des Zölibates findet sich in dem Handschreiben, das Papst Benedikt XV. an den Erzbischof von Prag, Dr. Kordač, unter dem Datum des 3. Jänner 1920, also in einer für die Kirche der Tschechoslowakei kritischen Zeit, gerichtet hat: „ecclesiastici coelibatus legem ut praecipuum sacerdotii catholici decus eiusque virtutum optimarum fontem, sancte inviolateque esse retinendam, nec umquam futurum esse ut eam haec Apostolica Sedes abolere aut mitigare velit.“

Steyr (O.-Ö.).

Prof. Dr. August Blöderer.

Römische Erlässe und Entscheidungen

Zusammengestellt von Dr. Karl Böcklinger, Linz a. d. D.

Veräußerung von Kirchen- oder Klosteramt. Im Anschlusse an das im 1. Heft 1952 unserer Zeitschrift (S. 94) behandelte Dekret der Konsistorienkongregation veröffentlicht die Konzilskongregation mit Datum vom 17. Dezember 1951 ein Responsum authenticum. Die gestellte Frage lautet, ob die Geldsumme, die durch die Veräußerung von Kirchen- oder Klosteramt hereinkommt, nur durch Erwerb von Immobilien zu Gunsten der interessierten Kirche (oder der entsprechenden juridischen Person) angelegt werden dürfe. Die Kongregation hat diese Frage absolut bejaht („affirmative non obstantibus contrariis quibusvis“) (AAS, 1952, Nr. 1, p. 44).

Neuausgabe des Ablaßbuchs. Die Pönitentiarie gibt in einem Dekret vom 3. März 1952 bekannt, daß Pius XII. am 1. März 1952 die durchgehene, erweiterte und verbesserte Neuausgabe des Ablaßbuchs (letzte Ausgabe war 1950) approbiert habe. Das neue Ablaßbuch erscheint in der Vatikanischen Druckerei und ist die einzige authentische Sammlung aller Gebete und guten Werke, die (für alle Gläubigen oder für einzelne Gruppen) mit Ablässen ausgestattet sind (AAS, 1952, Nr. 4, p. 235 s.).

Richtige Verteilung des Klerus. Ein Rundschreiben der Konsistorienkongregation an die Bischöfe Italiens (vom 24. Oktober 1951) beschäftigt sich mit der richtigen Verteilung des Klerus. Es geht nicht an, daß in einer Diözese durch den Überfluß an Geistlichen Priester Stellen im Lehrfach und in der Verwaltung einnehmen, die von entsprechenden Laien gut aus gefüllt werden können, in anderen Diözesen es aber am Klerus fehlt, der zur Seelsorge absolut notwendig ist. Die modernen Verkehrsverhältnisse machen es nicht mehr notwendig, daß kleine Orte mit 100 oder 200 Ein-